

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 44

Aufbauschema: vorsätzliches Begehungsdelikt

Handlung = vom Willen getragenes menschliches Verhalten (Ist in aller Regel unproblematisch. Ausnahme: vis absoluta)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. **Objektiver Tatbestand** (= Prüfung der im Tatbestand aufgenommenen Tatbestandsmerkmale)
 - a) Subjektivqualität des Täters
 - nur zu prüfen bei: Sonderdelikten (Bsp.: Amtsdelikte, §§ 11 I Nr. 2, 331, 332, 340 StGB)
 - b) Tathandlung
 - c) Tatobjekt (nicht immer notwendig; vgl. z.B. §§ 153 ff. StGB)
 - d) Erfolg (nur zu prüfen bei den sog. Erfolgsdelikten, nicht bei den schlichten Tätigkeitsdelikten)
 - e) Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg bei Erfolgsdelikten (im Strafrecht: Äquivalenztheorie); i.d.R.: ungeschriebenes Merkmal
 - f) Objektive Zurechenbarkeit
 - g) In Ausnahmefällen: Rechtswidrigkeit als Attribut eines einzelnen Tatbestandsmerkmals
 - h) In Ausnahmefällen: tatbestandseinschränkende ungeschriebene Tatbestandsmerkmale (Bsp.: § 263 StGB: Vermögensverfügung)
2. **Subjektiver Tatbestand**
 - a) Vorsatz bzgl. sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale (vgl. § 15 StGB)
 - Absicht (dolus directus 1. Grades) oder
 - Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades) oder
 - bedingter Vorsatz (Eventualvorsatz)
 - b) Nichtvorliegen eines Tatbestandsirrtums (§ 16 StGB) = beseitigt Vorsatz
 - c) In Ausnahmefällen: sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale (Bsp.: Zueignungsabsicht in § 242 StGB)
3. In Ausnahmefällen: **objektive Bedingungen der Strafbarkeit**. Diese sind Tatbestandsannexe, müssen jedoch vom Vorsatz nicht umfasst sein (Bsp.: Nichterweislichkeit § 186 StGB; schwere Folge § 231 StGB; rechtswidrige Tat § 323a StGB).

II. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist durch die Verwirklichung des Tatbestandes in aller Regel indiziert (Ausnahme: Es liegt ein sogenannter „offener Tatbestand“ vor; Bsp.: § 240 StGB). Die Verwirklichung eines Straftatbestandes ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt:

1. Objektives Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, u.a.
 - § 32 StGB: Notwehr
 - § 34 StGB: Rechtfertigender Notstand
 - Einwilligung oder mutmaßliche Einwilligung
 - § 127 I StPO: Festnahmerecht
 - zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe, §§ 227, 228, 229, 859, 904 BGB
2. Subjektives Element: Kenntnis des Täters vom Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes und Handeln des Täters aufgrund des jeweiligen Rechtfertigungsgrundes
Rechtsfolge, wenn dieses subjektive Element fehlt:
 - BGH: vollendetes Delikt
 - a.M.: lediglich Versuchsstrafbarkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit des Täters
 - § 19 StGB: Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig
 - § 20 StGB: Schuldunfähigkeit wg. seelischer Störungen
 - § 21 StGB: Verminderte Schuldfähigkeit = sie beseitigt nicht die Schuld!! Nur fakultative Strafminderung.
2. Schuldform: (Schuld-)Vorsatz bzw. Vorsatzschuld als Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit. Diese ist durch den Tatbestandsvorsatz als subjektives Tatbestandsmerkmal indiziert.
Ausnahme: Beim Erlaubnistatbestandsirrtum = Irrtum über das Vorliegen einer Rechtfertigungssituation.
3. Unrechtsbewusstsein (Bewusstsein über die Rechtswidrigkeit der Tat). Dieses kann fehlen beim
 - Verbotsirrtum (§ 17 StGB)
 - Erlaubnisirrtum (Irrtum über die Existenz oder die rechtlichen Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes)
4. Fehlen von Entschuldigungsgründen u.a. – Notwehrexzess: § 33 StGB (allerdings str. für den Fall des extensiven Notwehrexzesses, vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 30)
 - entschuldigender Notstand: § 35 StGB
5. Eventuell hier: Spezielle (strafschärfende oder strafmildernde) Schuldmerkmale (str.)

IV. Sonstige Prüfungspunkte

1. Persönliche Strafaufhebungsgründe (Bsp.: Tätige Reue §§ 98 II 2, 310, 311 c III StGB)
2. Persönliche Strafausschließungsgründe (Bsp.: Angehörigeneigenschaft in § 258 VI StGB)
3. Strafantrag und andere Strafverfolgungsvoraussetzungen (Bsp.: Ermächtigung, § 194 IV StGB)
4. Strafverfolgungshindernisse (Bsp.: Verjährung, § 78 ff. StGB; Immunität, Art. 46 II GG)
5. Absehen von Strafe, § 60 StGB
6. Strafzumessungsvorschriften: besonders schwere Fälle; minder schwere Fälle (Bsp.: § 243 StGB)